



SICHER DURCH DIE KRISE

extra | 08.04.2020

VERLÄNGERUNG KURZARBEIT bis 30. April

Wie geht es an unserem Standort ab dem 20.04.2020 weiter?

Seit dem 06. April befindet sich der Großteil unserer Belegschaft am Standort Untertürkheim (W10/W19) – sowohl in der Produktion als auch in der Verwaltung – in Kurzarbeit und arbeitet nicht oder verkürzt. Seit heute steht fest, dass diese Maßnahme an allen Standorten bis zum 30. April verlängert wird.

In ausgewählten Werken wird die Produktion bereits ab dem 20. April schrittweise hochgefahren – das gilt auch für das Werk Untertürkheim. In einigen Bereichen werden wir die Produktion Schritt für Schritt wieder hochfahren. **Für die Mehrheit von euch gilt, dass ihr weiterhin in Kurzarbeit „Null“ sein werdet und nicht arbeitet. Alle am Wiederanlauf beteiligten Beschäftigten werden rechtzeitig informiert.** Das gilt auch für diejenigen, die für notwendige Grundfunktionen sorgen sowie an Zukunftsthemen und strategischen Projekten an einzelnen Tagen oder komplett arbeiten.



Notfall-Dienst
der IGM-Betriebsräte und
aktueller News-Ticker

<http://www.daimler.igm.de/news/meldung.html?id=94812>

Eure Gesundheit steht im Fokus!

Höchste Priorität hat für uns, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, damit ihr guten Gewissens an euren Arbeitsplatz zurückkehren könnt. Unser Ziel ist es, die Infektionsrisiken in unserem Betrieb auf ein Minimum zu reduzieren – insbesondere in der Produktion, wo unsere Kolleginnen und Kollegen nah zusammenarbeiten. **Wir werden uns auch weiter mit allen Kräften für euch einsetzen – darauf könnt ihr euch verlassen!**

Mit einer starken Gewerkschaft im Rücken!

In einer Ausnahmesituation wie dieser wird deutlich, wie wichtig es ist, eine starke Gewerkschaft wie die IG Metall im Rücken zu haben. Im Gegensatz zu vielen anderen Betrieben gelten bei uns Regelungen, die euch nicht nur schützen, sondern auch die finanziellen Nachteile deutlich stärker abfedern: **Zum Kurzarbeitergeld der Agentur für Arbeit kommt durch unseren IG Metall Tarifvertrag und unsere Gesamtbetriebsvereinbarung eine finanzielle Aufstockung durch den Arbeitgeber obendrauf.** Dadurch, aber auch mit vielen weiteren Vereinbarungen, wollen wir IG Metall Betriebsräte die negativen Auswirkungen der Corona-Krise für euch so gering wie möglich halten. **Mit der Kraft dieser Gemeinschaft haben wir schon viele schwierige Zeiten erfolgreich gemeistert!**

Im Nachfolgenden haben wir euch die wichtigsten Informationen zur Kurzarbeit an unserem Standort zusammengefasst.



Michael Häberle
Michael Häberle
Betriebsratsvorsitzender

Roland Schäfer
Roland Schäfer
Stellvertretender
Betriebsratsvorsitzender

Weitere Infos folgen.

Kurzarbeitergeld – Mehr dank IG Metall!

Dank unseres IG Metall Tarifvertrags und unserer betrieblichen Regelung, wird das Kurzarbeitergeld der Agentur für Arbeit durch einen Zuschuss des Unternehmens aufgestockt!

Die **Bezugsgröße zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes ist dabei der gesamte Monat**. Selbst wenn wir in Untertürkheim einen kompletten Monat in „Kurzarbeit null“ (kompletter Arbeitsausfall) gehen würden, würdet ihr anstatt des staatlichen Kurzarbeitergeldes (60%/67%) durch unsere tariflichen und betrieblichen Regelungen 80,5% eures Netto Entgelts ausbezahlt bekommen. Wir konnten außerdem lokal vereinbaren, dass entgegen der zentralen Regelung, auch Beschäftigte mit einem Entgelt über der Beitragsbemessungsgrenze, den vollen Zuschuss erhalten.

Auswirkungen auf betriebliche Zahlungen und Höhe des Kurzarbeitergelds

Werden Sonderzahlungen wie Ergebnisbeteiligung, Urlaubsgeld oder Tantieme während der Zeit der Kurzarbeit gekürzt?

Nein, Sonderzahlungen wie Ergebnisbeteiligung, Urlaubsgeld oder Tantieme sind von der Kurzarbeit nicht betroffen und werden ungekürzt im üblichen Umfang ausbezahlt.

Was passiert mit den Beiträgen für die betriebliche Altersversorgung (Daimler Vorsorge Kapital/Daimler Pensions Plan)?

Die Kurzarbeit hat keine Auswirkungen auf die jährlichen Einzahlungen des Arbeitgebers in die betriebliche Altersversorgung, sie werden entsprechend den Entgelt- bzw. Versorgungsgruppen abgeleitet.

Darf ich während der Kurzarbeit eine Nebentätigkeit ausüben?

Auf Grund der aktuellen Lage überlegen einige Kolleginnen und Kollegen, z.B. als Erntehelfer oder im Krankenhaus auszuhelfen. Eine Nebentätigkeit während der Kurzarbeitsphase auszuüben ist grundsätzlich möglich. Bereits vor der Kurzarbeitsphase aufgenommene Nebenbeschäftigungen sind unbeachtlich. Nehmt ihr aber eine Nebentätigkeit neu auf – während des Bezugs von Kurzarbeitergeld – wird euch das **Entgelt aus der Nebentätigkeit vom Kurzarbeitergeld abgezogen!** Ausgenommen sind **systemrelevante Tätigkeiten**, z.B. ein Nebenjob im Krankenhaus, im Supermarkt oder in der Altenpflege. In diesem Fall dürft ihr bis zu eurem **vorherigen pauschalierten Netto dazuverdienen**. Alles, was darüber geht, wird euch allerdings wieder vom Kurzarbeitergeld abgezogen.

Mehr Meldeprozess und Beantragung einer Nebentätigkeit findet ihr in unserem [Kurzarbeits-Ticker](#).

Was ist, wenn ich während der Kurzarbeitsphase krank bin?

Während der **Kurzarbeiterphase**, erfolgt die **Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall** auf Basis des Kurzarbeitergeldes. Wer bereits länger als 6 Wochen krank ist und aktuell Krankengeld erhält, bekommt dieses weiter.

Wichtig: COVID-19-Meldekette bleibt bestehen

Bitte meldet euch auch weiterhin unbedingt bei eurer Führungskraft, wenn ihr bestätigt mit dem Corona-Virus infiziert seid oder Kontakt mit einer bestätigt infizierten Person hattet.

Weitere Infos zur Krankmeldung findest du in unseren [Kurzarbeits-Ticker](#).

Zeiterfassung: Urlaub, Gleitzeit und Freischicht

Wie erfolgt die zeitliche Erfassung der Kurzarbeitstage?

Die Kurzarbeitstage werden im ZEM@web zentral über das Shared Service Center hinterlegt (Code 72).

Was ist mit bereits genehmigtem Urlaub/Gleittage/Freischicht in der Kurzarbeitsphase?

Bereits geplanter Urlaub/Gleittage/Freischicht, der/die für die Zeit in der Kurzarbeit genehmigt wurde, muss genommen werden und darf nicht ersatzlos entfallen. Diese Tage gelten nicht als Kurzarbeitstage. Eine Umwandlung von bereits geplantem Urlaub in Gleitzeit/Freischicht ist während der Kurzarbeit nicht möglich. Bei einer Wandlung entfällt für Beschäftigte sonst der Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Darf ich während der Kurzarbeit Gleitzeit aufbauen?

Während der Kurzarbeit ist es nicht gestattet, Gleitzeit im Kalendermonat aufzubauen. Der relevante Gleitzeitstand ist hier der Monatsendstand der jeweils in Kurzarbeit gearbeiteten Monate. Das bedeutet, dass während des Monats aufgebaute Gleitzeit am Ende des Monats unbedingt wieder ausgeglichen sein muss.

Was ist mit Freischichtaufbau während der Kurzarbeit?

Sofern während der Kurzarbeit gearbeitet wird, ist aufgebaute Freischicht grundsätzlich im **laufenden Monat** abzubauen. Sollte das nicht möglich sein, kann dies ausnahmsweise auch im Folgemonat (max. 7 bzw. 8 Stunden) erfolgen.

Wer ist der richtige Ansprechpartner bei Fragen während der Kurzarbeit

Habt ihr Fragen zum **Zeitmanagement** während der Arbeitsunterbrechung?

Wendet euch bitte per Mail an: zeit.untertuerkheim@daimler.com

Habt ihr Fragen zum **Kurzarbeitergelt** oder einer **Nebenbeschäftigung**?

Wendet euch bitte per Mail an die Entgeltabrechnung: entgeltabrechnung@daimler.com

Für die Meldung von Krankheit, Arbeitsausfall, COVID19-Meldeprozess wendet ihr euch bitte an eure Leitende Führungskraft.

Bei weiteren Fragen zur Kurzarbeit könnt ihr euch selbstverständlich an eure Betriebsräte wenden. Die Notfall-Liste der IG Metall Betriebsräte findet ihr im Downloadbereich unseres Kurzarbeits-Tickers

Notfall-Dienst der
IGM-Betriebsräte und
aktueller News-Ticker:



<http://www.daimler.igm.de/news/meldung.html?id=94812>

Weitere Infos folgen.